

**7. Änderungstarifvertrag
des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer
vom 08. Juni 2005
(MTV-RNV)**

zwischen

der rnv GmbH und den Allianzunternehmen (MVV Verkehr GmbH, HSB GmbH, VBL GmbH, RHB GmbH und ZWM GmbH), vertreten durch den Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN)

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg und
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Rheinland-Pfalz

andererseits

wird der folgende Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag bei der rnv GmbH (MTV-RNV) geschlossen:

§ 1 Änderung des § 20 Abs. 1 MTV-RNV

Die Sätze 3 und 4 und werden wie folgt gefasst:

³Der Arbeitnehmer beteiligt sich durch Entgeltumwandlung mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 1,8 %, der Arbeitgeberzuschuss beträgt 3 %. ⁴Künftige Erhöhungen des Beitragssatzes für die Zusatzversorgungskasse im kapitalgedeckten Abrechnungsverband der ZVK des KVBW werden paritätisch vom Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getragen.

§ 2 Änderung des § 24 Abs. 2 MTV-RNV

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2019.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover/Mannheim, den 20.07.2015

Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V.

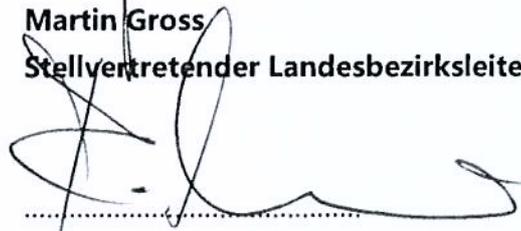


Dr. Uwe Gaßmann
Stellvertretender Geschäftsführer

**ver.di - Landesbezirk Baden-
Württemberg**



Martin Gross
Stellvertretender Landesbezirksleiter

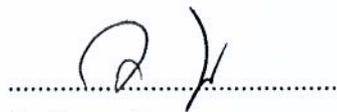


Rudolf Hausmann
Landesfachbereichsleiter Verkehr



Sabine Schlorke
Bezirk Rhein-Neckar

ver.di - Landesbezirk Rheinland-Pfalz



Andreas Jung
Landesfachbereichsleiter Verkehr

OB a.D. Gerhard Widder
Schlichter

AVN

RA Prof. Dr. H. Däubler-Gmelin
Schlichterin

ver.di

Mannheim, den 08.07.2015

Vereinbarung

Die Tarifvertragsparteien AVN e.V., vertreten durch seinen stv. Geschäftsführer Dr. U. Gaßmann und

ver.di, vertreten durch Landesfachbereichsleiter Verkehr Baden-Württemberg, R. Hausmann, unterstützt

durch die von beiden Tarifvertragsparteien berufenen Schlichter

vereinbaren folgende Eckpunkte:

1. Lohnerhöhung

Ab 01.07.2015 erhalten alle Beschäftigten eine Lohnerhöhung bezogen auf das Tabellenentgelt i.H.v. 2,2 %, mindestens jedoch 90 €.

2. Ankoppelung an TV-N Baden-Württemberg

Ab 01.03.2016 werden die künftigen Entgelterhöhungen an die Entgeltrunden des TV-N Baden-Württemberg gekoppelt.

Diese Regelung gilt bis 31.12.2022

3. Besitzstand:

Die durch den Überleitungstarifvertrag vom 08.06.2009 für Arbeitnehmer festgelegten Besitzstände gelten bis zu deren Ausscheiden aus einem Allianzunternehmen. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Gesamtbesitzstände aller Arbeitnehmer nach dem Rahmentarifvertrag zur Überleitung auf den Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer vom 08.06.2009 (Ü-MTV RNV) in der zum 31.05.2015 bestehenden Höhe statisch eingefroren und bei künftigen Tarifierhöhungen nicht weiter erhöht werden. Die übrigen Bestimmungen des Ü-MTV RNV und der Berechnungsgrundsätze und Erläuterungen zur Umsetzung des Überleitungstarifvertrages einschließlich seiner Anlagen in der Fassung vom 07.12.2011 bleiben in Kraft.

4. ZVK

Künftige Beitragserhöhungen für die ZVK im kapitalgedeckten Abrechnungsverband des KVBW für Mitarbeiter der rnv werden paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

5. MTV

Der bestehende MTV vom 08. Juni 2005 in der Fassung vom 01.10.2014 für RNV ist frühesten kündbar zum 31.12.2019.

6. Demografie

Anstelle einer tariflichen Annäherung von 50% zwischen Entgelttarifvertrag RNV und dem Entgelttarifvertrag TV-N Baden- Württemberg wird folgende Regelung angestrebt:

Auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten (Summe der tariflichen Entgelte aus dem TV-rnv einschließlich der geltenden Betriebsvereinbarungen der rnv sowie die Besitzstandszahlungen zzgl. der AG-Anteile für SV und ZVK) stellt der Arbeitgeber folgendes Volumen zur Verfügung

- 1.1.2016 2,0 %
- 1.1.2017 weitere 0,4 %
- 1.1.2018 weitere 0,4 %

Mit diesem Geld werden prioritär Altersteilzeitregelungen oder ähnliche Freistellungsregelungen finanziert.

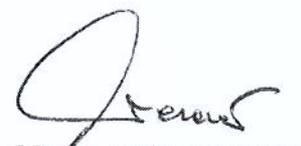
Ab 01.10.16 (ggf. bei entsprechender Finanzierung ab 01.07.16) sollen Freistellungen ermöglicht werden, deren finanzielle Ausgestaltung noch zu klären ist. Denkbar wäre eine freiwillige Inanspruchnahme durch die Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

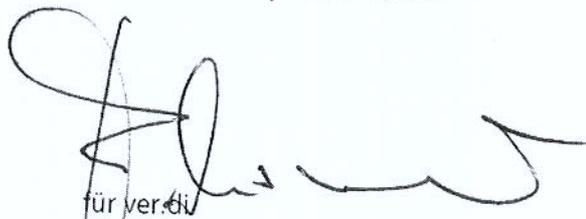
Zu allen diesen Punkten werden von beiden Seiten weitere, gemeinsam abgestimmte Kostenberechnungen angestellt und Varianten erörtert.

Das endgültige Modell wird nach eingehender Prüfung unter Beteiligung unabhängiger externer Gutachter bis 30.11.2015 unter Begleitung der Schlichter ausgestaltet und beschlossen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Friedenspflicht


RA Prof. Dr. H. Däubler-Gmelin


OB a.D. Gerhard Widder


für ver.di
R. Hausmann


für AVN
Dr. U. Gaßmann